

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KREIS STEINBURG, ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AM WASSERTURM"

TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:1000 BEREICH ZWISCHEN SCHILLERSTRASSE / LESSINGSTRASSE UND HERMANN-LÖNS-STR.

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN, AUFGRUND DER §§ 10 UND 172^a) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 446), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER

BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.02.1994, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6, 6. ÄND. FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

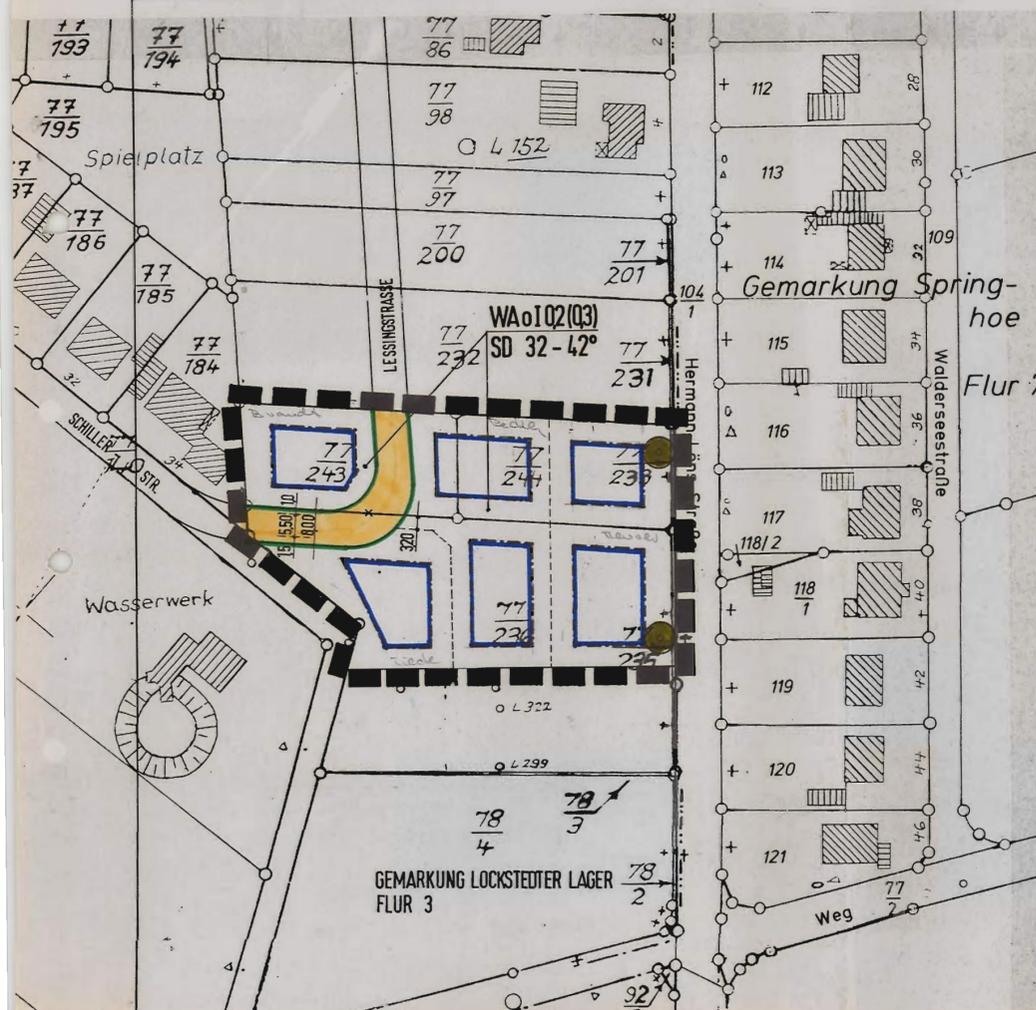
ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 6. ÄNDERUNG	§ 9(7)	BAUGB
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BAUNVO
	I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16	BAUNVO
	O2 GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0.2	§ 16	BAUNVO
	(O3) GESCHOSSFLÄCHENZAHL, z.B. 0.3	§ 16	BAUNVO
	o OFFENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
	SD 32-42° SATTELDACH, 32° - 42° NEIGUNG	§ 82	LBO
	BAUGRENZE	§ 23	BAUNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(1)11	BAUGB
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9(1)11	BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN	§ 9(1)25	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
	GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN



TEIL B: TEXT

DER TEXT DER RECHTSKRÄFTIGEN 1. ÄNDERUNG BEHÄLT UNVERÄNDERT SEINE GÜLTIGKEIT !

* Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung des Herrn Landrat des Kreises Steinburg vom 17.05.1994. Az.: 614-6120-03-III.1-253

Hohenlockstedt, 19.05.1994

Blaschke
Bürgermeister

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02.04.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VON ... BIS ZUM ... DURCH ABDRUCK IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 14.05.1993 ... ERFOLGT.

Hohenlockstedt, DEN 28. März 1994

Bürgermeister

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 30.03.1993 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 3 ABS. 1 (1, 3) BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGANGEN WORDEN.

Hohenlockstedt, DEN 28. März 1994

Bürgermeister

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 13.10.1993. ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

Hohenlockstedt, DEN 28. März 1994

Bürgermeister

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 17.06.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

Hohenlockstedt, DEN 28. März 1994

Bürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.10.1993, BIS ZUM 15.11.1993 AN DEN TAGEN MO., DI., DO., U. FR., IN DER ZEIT VON 8⁰⁰ UHR BIS 12⁰⁰ UHR, DO. ZUSÄTZL. VON 15.30 UHR BIS 18.30 UHR, NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11.11.1993 IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

Hohenlockstedt, DEN 28. März 1994

Bürgermeister

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11. Dez. 1992^a SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

Hohenlockstedt, DEN 25. März 1994

Friedrich-Wilhelm Trottmann
Regierungsvermessungsdirektor

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.02.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

Hohenlockstedt, DEN 28. März 1994

Bürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ZUM ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... AN DEN TAGEN MO., DI., DO., U. FR. IN DER ZEIT VON 8⁰⁰ UHR BIS 12⁰⁰ UHR, DO. ZUSÄTZL. V. 15.30 UHR BIS 18.30 UHR, ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

Hohenlockstedt, DEN ...

Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 14.02.1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.02.1994 GEBILLIGT.

Hohenlockstedt, DEN 28. März 1994

Bürgermeister

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES ... HAT AM 17. Mai 1994 BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT -

- ODER -

- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHOBEN WORDEN SIND -

Hohenlockstedt, DEN 19. Mai 1994

Bürgermeister

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFÜHRT.

Hohenlockstedt, DEN 19. Mai 1994

Bürgermeister

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN HALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30. Mai 1994 VON ... BIS ZUM ... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 31. Mai 1994 IN KRAFT GETRETEN.

Hohenlockstedt, DEN 31. Mai 1994

Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

"AM WASSERTURM" BEREICH ZWISCHEN SCHILLERSTRASSE / LESSINGSTRASSE U. HERMANN-LÖNS-STRASSE

BEARBEITUNG: 15.2.93 THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA
PAPENKAMP 57, 2300 KIEL 1, TEL. 0431 63550 FAX 0431 63939
GEÄNDERT: 20.4.93, 7.10.93, 1.11.93